Sekretariat: Hallwylstr. 29, 8004 Zürich

Telefon: 044 245 90 00 Telefax: 044 241 72 42

e-mail: spkanton@spzuerich.ch

Internet: www.spzuerich.ch Datum: 12. März 2009



Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich Regierungsrat Dr. Hans Hollenstein Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich

Vernehmlassungsantwort der SP Kanton Zürich zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich dankt dem Regierungsrat, dass ihr Gelegenheit geboten wird, sich zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes zu äussern.

Soweit mit der Teilrevision lediglich formale Anpassungen an bundes- und kantonalrechtliche Vorgaben verfolgt werden, verzichten wir auf Kommentierungen.

I. Allgemeines

Da das Sozialhilfegesetz mehrere Teilrevisionen erfahren hat, gibt es zunehmend Ungereimtheiten in der Gesetzessystematik. Vermehrt werden Detailregelungen im Gesetz statt in der Verordnung festgeschrieben. Wenn unter dem Titel der Missbrauchsbekämpfung immer mehr Detailregelungen auf Gesetzesstufe vorgenommen werden, besteht die Gefahr, dass die zentralen Grundgedanken und Ziele der Sozialhilfe in den Hintergrund rücken und repressive Regelungen dominieren.

Die SP des Kantons Zürich ist der Auffassung, dass Fragen rund um die Anspruchsberechtigung auf Sozialhilfe, die Ausgestaltung der Hilfe sowie die Rechte und Pflichten der Hilfesuchenden im Zentrum stehen müssen und nicht die Frage, wie Barrieren eingebaut werden können, damit der Bezug von Sozialhilfe möglichst unattraktiv wird oder auf die Betroffenen gar diskriminierend wirkt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 5a. Asylfürsorge a. Zuständigkeit

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass gestützt auf das neue Ausländerrecht die Integration der vorläufig Aufgenommen gefördert und verstärkt werden soll und eine grosse Mehrheit dieser Personen (davon rund 48% Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren) für immer in der Schweiz bleiben wird, begrüssen wir, dass für diese Personengruppe die wirtschaftliche Sozialhilfe nach den SKOS-Richtlinien zu bemessen ist.

§ 5d. Vorläufig Aufgenommene Keine Bemerkungen.

§ 5e. Touristen, Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, ausländische Arbeitssuchende Keine Bemerkungen.

§ 7. Aufgaben b.

Gegen die Vertretungsbefugnis der Fürsorgebehörde ist wohl nichts einzuwenden. Ihre Rechte ergeben sich aufgrund der klaren Bestimmungen von § 10 StPO und dann allenfalls nach der eidgenössischen Strafprozessordnung. Im Übrigen hat sich auch die Untersuchungsbehörde an diese Bestimmungen zu halten. Unglücklich ist deshalb die im Vernehmlassungsentwurf der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich gewählte Formulierung (vgl. Seite 13): "um den direkten Informationsaustausch zwischen den Sozial- und den Strafuntersuchungsbehörden zu gewährleisten, … ".

§ 16 Formen Keine Bemerkungen.

§ 16a Kostengutsprachegesuche Keine Bemerkungen.

§ 18 Auskünfte

Den Fürsorgebehörden ist die Möglichkeit einzuräumen, zur Prüfung von Sozialhilfeansprüchen auch bei Dritten Auskünfte einzuholen. Dies ist jedoch strikt und ausdrücklich auf Fälle unkooperativen Verhaltens des Ansprechenden einzuschränken. Sodann ist ebenfalls der Umfang der Auskunftspflicht auf die zur Anspruchsprüfung tatsächlich relevanten Fakten zu begrenzen und nicht auf jedwelche "Auskünfte, die für die Sozialhilfe von Belang sind" auszudehnen. Schliesslich ist bei der Einholung von Auskünften bei Dritten jedenfalls vorgängig eine schriftliche Ermächtigung des Klientin oder der Klientin einzuholen.

§ 48 /48a/48b/48c/48d/48e Schweigepflicht, Informationen und Auskünfte Soweit die Bestimmungen lediglich den sachbezogenen Informationsfluss zwischen den Behörden gewährleisten und insoweit Klarheit für die Rechte und Pflichten im Umgang mit diesen Informationen herstellen, sind die vorliegenden Bestimmungen zu begrüssen. Indessen ist der vorgesehene Umfang der Auskunftspflicht von Dritten gegenüber den Sozialhilfeorganen wie in § 48 Abs. 2 lit. c und d vorgesehen inakzeptabel. Es ist nicht einzusehen, weshalb Drittpersonen, die mit dem Ansprechenden in einem engen sozialen Verhältnis stehen nicht zumindest die in einem Strafverfahren üblichen Rechte zukommen sollen. Die Ausdehnung der Auskunftspflicht ohne Einwilligung bzw. Information des Ansprechenden erachten wir

als einen zu weitgehenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte sowohl des Ansprechenden wie auch der Drittperson (vgl. Bemerkung oben zu § 18).

Für die Berücksichtigung der Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich

Stefan Feldmann, Präsident

Daniel Frei, Generalsekretär

Daniel Grei